

andere Schriftsteller sich ausdrücken, für jene Verwaltungsakte, die die Gerichte laut gesetzlicher Vorschrift als Tatbestand hinzunehmen haben (sog. Tatbestandswirkung der Verwaltungsakte; vgl. JELLINEK, Verwaltungsrecht, 1. Aufl. S. 16/17; HATSCHKE, Institutionen des deutschen und preussischen Verwaltungsrechts S. 34 ff.); denn in diesen Fällen schliesst, wie allgemein anerkannt ist, die Natur des Verwaltungsaktes eine Überprüfung durch die Gerichte aus.

10. — Die unter Erwägung Ziff. 9 entwickelten Grundsätze gelten für das Verhältnis zwischen Zivil- und Strafgericht einerseits und Verwaltungsbehörden andererseits. Das Eidgen. Versicherungsgericht ist ein Verwaltungsgericht (BGE 47 I 358). Da zu den Hauptaufgaben der Verwaltungsgerichte die Überprüfung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden auf Gesetzmässigkeit und — unter Umständen auch — Angemessenheit gehört, kann den Verwaltungsgerichten das Recht, diese Überprüfung auch vorfraglich vorzunehmen, selbst dann nicht abgesprochen werden, wenn angenommen wird, dass die Zivil- und Strafgerichte im Zweifel zu einer Überprüfung bereits ergangener Entscheide und Verfügungen der Verwaltung nicht berechtigt seien. Für eine solche weitgehende Überprüfungsbefugnis des Eidgen. Versicherungsgerichtes spricht auch der Umstand, dass ihm in Art. 60<sup>ter</sup> KUVG (und Art. 26 ff. VO I hiezu) die vorfragliche Überprüfung gewisser Verwaltungsverfügungen ausdrücklich untersagt wird. Doch kann kein Zweifel darüber bestehen, dass sich auch ein Verwaltungsgericht nicht über rechtskräftige Verwaltungsverfügungen hinwegsetzen darf, wenn sie rechtsgestaltende Wirkung haben oder laut gesetzlicher Vorschrift von den Gerichten als Tatbestand hinzunehmen sind; denn die Natur solcher Verwaltungsakte schliesst eine Überprüfung durch die Gerichte aus.

.....

## X. VERFAHREN

### PROCÉDURE

#### 33. Urteil vom 15. Juni 1948 i. S. Brunner gegen Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

*Art. 88 OG.* Fehlen der Legitimation gegen den Entscheid über eine Baueinsprache, mit dem die vorherige Umlegung von Baugebiet abgelehnt wird.

*Art. 88 OJ.* Le propriétaire qui a fait opposition à un projet de construire n'a pas qualité pour attaquer le refus de remanier au préalable des parcelles à bâtir.

*Art. 88 OGF.* Il proprietario che ha fatto opposizione a un progetto di costruzione non ha veste per impugnare il rifiuto di raggruppare dapprima i fondi su cui sorgerà la costruzione.

1. — Der Beschwerdeführer hat als Eigentümer eines in der Gemeinde Therwil gelegenen Grundstückes Einsprache erhoben gegen die projektierte Überbauung einer benachbarten Parzelle, und diese damit begründet, dass unterlassen worden sei, der Bebauung vorgängig die Umlegung von Bauparzellen im Sinne der §§ 78 ff. des kantonalen Baugesetzes (BG) durchzuführen, die ihm ermöglichen sollte, auch seine eigene Parzelle zu überbauen. Damit von den beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, erhebt er staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV.

2. — Auf Abtretung oder Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksteilen durch die beteiligten Eigentümer zum Zwecke der Durchführung einer Bodenverbesserung (Güterzusammenlegung, Umlegung von Baugebiet [u.s.w]) hat der Eigentümer keinen aus dem Privatrecht folgenden Anspruch. Es handelt sich dabei um Massnahmen, die im öffentlichen Interesse angeordnet werden\* (LEEMANN zu Art. 703 ZGB Note 19). Im Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft kommt das darin zum Ausdruck, dass das bezügliche Begehren nicht vom einzelnen Grundeigentümer

gestellt werden kann, sondern dass es allein dem Gemeinderat zusteht, auf Antrag mehrerer Grundeigentümer oder von sich aus die Umlegung einzuleiten, oder beim Regierungsrat die Massnahme als obligatorisch erklären zu lassen (§§ 78, 79 BG).

Dass der Beschwerdeführer die Einsprache im kantonalen Verfahren auch damit begründet habe, mit der Überbauung der Nachbarparzelle sei das Tret- und Pflugwenderecht des Beschwerdeführers teilweise aufgehoben worden (§ 18 Abs. 4 BG), ist nicht behauptet. Die angefochtene Verfügung enthält darüber denn auch keinen Entscheid. Auch wird nicht etwa geltend gemacht, der Regierungsrat habe wenigstens teilweise über eine privatrechtliche Einsprache entschieden, statt sie, wie § 98 BG es für Einsprachen dieser Art vorschreibt, an den ordentlichen Richter zu verweisen.

Der Entscheid des Regierungsrates stellt also bloss fest, dass von polizeilichen, öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten dem Bauvorhaben auf dem an die Parzelle des Beschwerdeführers anstossenden Grundstück kein Hindernis im Wege steht, dass das Bauvorhaben die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes nicht verletzt.

Bei dieser Sachlage fehlt dem Beschwerdeführer die Beschwerdelegitimation. Diese setzt eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Beschwerdeführers voraus. Daran fehlt es, wenn, wie hier, ein öffentliches Interesse in Frage steht, der Beschwerdeführer kein anderes Interesse vertritt, als dasjenige, das der Gemeinderat und der Regierungsrat von Amteswegen zu beachten berufen sind. Denn die Wahrung öffentlicher Interessen kann nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde zur Geltung gebracht werden (BGE 53 I 400, 59 I 79; Urteile vom 27. April 1945 i. S. Leemann, 2. Juli 1945 i. S. Perren, 23. Februar 1948 i. S. Friebl und 10. März 1948 i. S. Schwab).

3. — Fehlt dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Sache, so ist diese auch insoweit nicht gegeben, als geltend gemacht werden will, der Entscheid verletze Verfahrensvorschriften oder die der Partei durch das kantonale

Baugesetz gewährten Parteirechte. (Urteile vom 25. April 1946 i. S. Stolz mit Angabe weiterer Entscheide und vom 30. September 1946 i. S. Leuthardt).

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

**34. Auszug aus dem Urteil vom 3. Juni 1948 i. S. Immobilien-gesellschaft Berghof A.-G. gegen Architektur- und Baugesellschaft GmbH und Handelsgericht des Kantons Bern.**

*Art. 89 OG.* Beginn des Fristenlaufes, wenn die schriftliche Zustellung eines Vorentscheides über die örtliche Zuständigkeit weder durch kantonales noch durch eidgenössisches Recht vorgeschrieben ist.

*Art. 89 OJ.* Moment à compter duquel court le délai de recours lorsqu'une communication écrite d'un jugement préjudiciel sur une question de compétence *ratione loci* n'est prescrite ni par le droit cantonal ni par le droit fédéral.

*Art. 89 OGF.* Inizio del termine per ricorrere se una notifica scritta d'una sentenza incidentale su una questione di competenza *ratione loci* non è ordinata nè dal diritto cantonale, nè da quello federale.

*Aus dem Tatbestand :*

Am 21. April 1947 erhob die Beschwerdegegnerin gegen die Beschwerdeführerin beim Handelsgericht des Kantons Bern eine Forderungsklage. Die Beklagte machte örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Richters geltend. In der Verhandlung vom 10. Oktober 1947 erklärte sich das Handelsgericht als örtlich zuständig und verurteilte ausserdem die beiden Mitglieder des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin wegen unrichtiger Parteiaussagen zu Haft. Das Urteil wurde in der Sitzung mündlich eröffnet; es wurde beschlossen, den Entscheid dem einen Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Verhandlung nicht anwesend war, noch zu eröffnen und die Akten zwecks Einleitung eines Strafverfahrens gegen die beiden Verwaltungsratsmitglieder der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. In der Folge, d.h. am 28./29. Oktober 1947 wurde den Parteien das mit